

# 14/BV/169/2024

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 23.04.2024  <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)	22.05.2024	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow hat am 17.01.2024 den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend der jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow beschließt:

- Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend der jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan trägt der Investor			

## Anlage/n

1	134726_PrüfungStellungnahmen_2.TÖB-BP1_20240507_SR öffentlich
---	---

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 1, S. 1

Amt für Raumordnung und Landesplanung MV

02.02.2024

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Bearbeiter: Frau Hansen  
Telefon: 0385 588-89305  
E-Mail: lena.hansen@afirms.mv-regierung.de  
Az: A/RL MS 100  
ROK-Reg.-Nr.: 4\_036/23

per E-Mail an: [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)

Datum: 02.02.2024

**Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 31.01.2024  
Ihr Zeichen: 13.4726

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Bebauungsplan (M 1 : 3.000), Entwurf, Stand: 13.12.2023
- Begründung zum Entwurf des B-Plans, Stand: 14.12.2023
- Vollmacht, 08.01.2024
- Anhang: Stellungnahmen weiterer Träger öffentlicher Belange

Zu den Planungsinhalten bzw. zum Vorentwurf der Planung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.05.2023 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ weist im Gegensatz zum letzten Vorentwurf keine Veränderungen auf, weshalb sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 08.04.2022 den Antrag auf Zielabweichung für die Photovoltaikfreiflächenanlage „Solarfeld am Pappelberg“ beim zuständigen Ministerium eingereicht. Mit Schreiben vom 09.05.2023 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Gnevkow.

Hausanschrift:  
Neustrelitzer Str. 121  
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588-89300  
E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow werden - auf Grund des positiven Bescheids über die Zielabweichung, durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V - seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

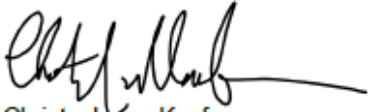
TÖB 1, S. 1

Amt für Raumordnung und Landesplanung MV

02.02.2024

2

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow werden - auf Grund des positiven Bescheids über die Zielabweichung - seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten.



Christoph von Kaufmann  
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 1

Landkreis MS

**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat**



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Gnevkow  
über Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow

Regionalstandort /Amt /SG  
Wären (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schütz

E-Mail: [cindy.schutz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schutz@lk-seenplatte.de)

Zimmer:

Vorwahl:

Durchwahl:

3.32

0395

57067-2453

Fax: 0395 57087 65965

Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

347/2024-502

19. April 2024

**Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 "Solarpark am Pappelberg" der  
Gemeinde Gnevkow**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark am Pappelberg“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 14. Juli 2023 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan ist gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros S.I.G. – Dr.-ING. STEFFEN GmbH vom 31. Januar 2024 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Dezember 2023) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Zum Amtsbezirk 2

17182 Wären (Müritz)

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuernr.: 079133/801556

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17106 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woidelger Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Die Einleitenden Worte des Landkreises werden zur Kenntnis genommen

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 2 | Landkreis MS

Seite 2 des Schreibens vom 19. April 2024

**I. Allgemeines/ Grundsätzliches**

1. In der Gemeinde Gnevkow ist östlich entlang der Bahntrasse Stralsund-Berlin zwischen den Ortslagen Gnevkow und Letzin sowie südöstlich von Letzin die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Der damit erzeugte Strom soll optional in Wasserstoff umgewandelt werden. Außerdem ist eine Speicherung von Strom und Wasserstoff geplant. Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 "Solarpark am Pappelberg" der Gemeinde Gnevkow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 48 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (*Anpassungspflicht* nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 02. Februar 2024 liegt mir vor. Danach werden vor dem Hintergrund des positiven Zielabweichungsbescheides seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten.

Auf Folgendes weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin:  
Der o. g. Bebauungsplan entspricht nur im Zusammenhang mit dem **Zielabweichungsbescheid** vom 09. Mai 2023 der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Dieser Bescheid enthält **Maßgaben**, welche zu erfüllen sind.

Die Erfüllung der Maßgaben aus dem Zielabweichungsbescheid vom 09. Mai 2023 ist im weiteren Planverfahren, **spätestens vor Satzungsbeschluss**, durch eine entsprechende **schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde** nachzuweisen.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (*Entwicklungsgebot*). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

In dem seit Mai 1995 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnevkow werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insoweit ist festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Gnevkow gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Sie nutzt damit die Möglichkeit des **Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB**.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Der Hinweis zu den zu erfüllenden Maßgaben des Zielabweichungsbescheides werden zur Kenntnis genommen.

Zum Satzungsbeschluss soll eine schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde vorliegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde begonnen, die Frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum 12.02.2024 bis zum 15.03.2024 stattgefunden.

Die Satzung des Bebauungsplanes soll nach § 8 Abs.4 als vorzeitiger Bebauungsplan gefasst werden.

Die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 3

Landkreis MS

Seite 3 des Schreibens vom 19. April 2024

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Hinsichtlich der Aussagen in der Begründung zum Sachstand des § 30 BauGB ist anzumerken, dass es sich hier um einen **einfachen Bebauungsplan** im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB handelt. Daran ändern auch die außerhalb des Bebauungsplanes in Bezug auf die Umsetzung des Planungsziels noch zu regelnden Geh- und Fahrrechte nichts.

Grundsätzlich sind zur Qualifizierung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB die danach erforderlichen Mindestfestsetzungen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) zu erfüllen.

Insofern sind die **Aussagen** diesbezüglich unter Punkt 1 der Begründung zu **überarbeiten**.

4.2. Für das Maß der baulichen Nutzung wird im o. g. Bebauungsplan insbesondere die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Als **unterer Bezugspunkt** hierzu wird laut Festsetzung 2.1 der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbezugspunkt (HBP) bestimmt. Dass sich dieser HBP auf das Höhenbezugssystem DHHN20016 bezieht, ist jedoch ausschließlich der Begründung zu entnehmen. Entsprechend bedarf es noch einer **Ergänzung hierzu auf der Planzeichnung bzw. im Textteil B**.

**II. Anmerkungen und Hinweise**

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

**Eingriffsregelung**

Nachfolgende Punkte sind zu ändern bzw. nachzureichen.

Der Geltungsbereich beträgt ca. 48 ha.

Eckdaten laut Planunterlagen und Begründung:

Die Anlage teilt sich in 3 Geltungsbereiche:

SO1: Flur: 2 Flurstücke: 139/2 tlw. und 144/1 tlw. Gemarkung: Gnevkwow

SO2: Flur: 2 Flurstück: 186 tlw., 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198,

199, 201, 202, 203/1, 205 Gemarkung: Gnevkwow Flur: 2 Flurstück: 134 tlw., 136 tlw., 150, 151/2

tlw., 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166 tlw., 169 tlw., 282

Gemarkung: Letzin SO3: Flur: 2 Flurstücke: 136 tlw. Gemarkung: Gnevkwow

Gesamtfläche Teilgeltungsbereich SO1 ca. 6,0 ha

Gesamtfläche Teilgeltungsbereich SO2 ca. 41,1 ha

Gesamtfläche Teilgeltungsbereich SO3 ca. 1,9 ha

Gesamtfläche Bebauungsplan „Solarfeld am Pappelberg“ ca. 49,0 ha

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Da im vorliegenden Fall Festsetzungen für die Art (s. Kap. 5.1) und das Maß (s. Kap. 5.2) der baulichen Nutzung sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen (s. Kap. 5.3) getroffen werden, nicht aber für die örtlichen Verkehrsflächen, handelt es sich hierbei per Definition um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Dies wird im Begründungstext angepasst.

Der Bezug zum Höhenbezugssystem DHHN20016 wird textlich in der Planzeichnung ergänzt.

Die Berechnungen werden überprüft und angepasst.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 4 | Landkreis MS

Seite 4 des Schreibens vom 19. April 2024

Bei der Bewertung der Biotoptypen auf den Eingriffsflächen ist die allgemeine Bewertung AC zu unbestimmt. Hier sind die Grundflächen zu spezifizieren, da sie von ihrer Beschaffenheit sehr unterschiedlich sind. Im westlichen Bereich des Teilplangebietes SO2 befinden sich recht hochwertige Flächen, die der Bewertung AC nicht gerecht werden.

Das berechnete Eingriffsflächenäquivalent (ohne die Änderungen) für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ) beträgt aktuell 386.91 m² EFÄ.

Vollversiegelung und Teilversiegelung sind geplant 5.928 m² EFÄ.

Der multifunktionale Kompensationsbedarf [m² EFÄ] beträgt aktuell 392.847 m² EFÄ

Der derzeitige Bebauungsplan setzt mit der GRZ von 0,75 eine zulässige Überbauung auf insgesamt 307.600 m² (30,76 ha) innerhalb der Baugrenzflächen fest. Sofern der Teilgeltungsbereich SO3 nicht für kompensationsmindernde Maßnahmen einbezogen wird, da auf SO3 eine Wasserstoffumwandlungsanlage errichtet werden soll, sind die Flächen der kompensationsmindernden Maßnahmen für SO1 und SO2 zu überprüfen und anzupassen. Die Flächen der kompensationsmindernden Maßnahmen für SO1 und SO2 + SO3 übersteigen die 0,75 % der gesamten zu überbauenden Fläche.

Bei der Berücksichtigung der kompensationsmindernden Maßnahmen können nur die Flächen, abzüglich der Teil- u. Vollversiegelungen, berücksichtigt werden. 75 % des Geltungsbereiches (307.600 m²) abzüglich der Teil- u. Vollversiegelungen kann max. überschritten werden. Teil- u. Vollversiegelungen zählen bereits als bauliche Anlage. Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf [m² EFÄ] ist entsprechend anzupassen.

Der Aktuell berechnete multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ] = 282.979 m² EFÄ

**Geplante Kompensation:**

K1: Anpflanzung einer Feldhecke südlich des Geltungsbereichs (HzE 2018, Nr. 2.21)

K2: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (HzE 2018, Nr. 2.31)

K3: Anlage von Extensivacker mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung (Tacksche Bruch Teilfläche 3) (HzE 2018, Nr. 2.35)

K4: Umgestaltung von Feldgehölzen aus nichtheimischen Baumarten auf dem Pappelberg (HzE 2018, Nr. 2.24)

Die Kompensationsmaßnahmen, die sich laut der Begründung sowie des Textes Teil B innerhalb des Plangebietes befinden, sind auch in der Planzeichnung graphisch darzustellen.

Für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (K1.1, K1.2, K3.3, K4.1) ist die Länge in der Begründung katastermäßig genau festzuhalten (Gemarkung, Flur und Flurstück sowie dazugehörige Größe).

Zusätzlich sind alle Kompensationsflächen außerhalb des B-Planes rechtlichen zu sichern. Die Sicherung ist als verpflichtender Punkt in der Begründung zu erfassen.

Die Kompensationsmaßnahmen befinden sich nicht auf dem Eingriffsgrundstück somit ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintragung erforderlich. Zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist daher für das Grundstück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in der II. Abteilung des Grundbuches einzutragen. Diese grundbuchliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme vorzulegen.

Für die **Kompensationsmaßnahmen (K1 und K4)** ist ein Pflanzplan in die Begründung des B-Plan aufzunehmen. Dieser ist entsprechend den Anforderungsvoraussetzungen der HZE (Nr. 2.21 und Nr. 2.24) zu erarbeiten, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Ansprechpartner: Herr Hartmann, Tel.-Nr. 0395/ 57087-4323) und dann einzuarbeiten.

Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird überarbeitet und angepasst.

Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des GB werden dargestellt, die Außerhalb liegenden werden separat dargestellt und eindeutig bezeichnet.

Die Dokumente zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches werden vor Umsetzung der Maßnahme der UNB vorgelegt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 5 | Landkreis MS

Seite 5 des Schreibens vom 19. April 2024

Für die **Kompensationsmaßnahmen K2 (HZE Maßn. 2.31) und K3 (HZE Maßn. 2.35)** fehlen in der Begründung der auf den Standort abgestimmte **Pflegeplan/ Nutzungskonzept** und die Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle. Diese Kosten sind auf 25 Jahre zu Planen und bilden den **Kapitalstock**.

Die Aufstellung/ Berechnung ist zwingend vor Abwägung und Beschlussfassung durch die untere Naturschutzbehörde zu bestätigen und in die Begründung mit aufzunehmen.

Die tatsächliche Bildung des Kapitalstock und der Nachweis hierzu müssen jeweils bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme erfolgen.

Wie bereits im November 2023 mitgeteilt, gliedert sich die Bildung des **Kapitalstock** in 2 Bereiche.

Der erste Bereich ist die Erarbeitung (Berechnung) eines auf den Standort abgestimmten **Pflegeplan inkl. der Ermittlung der anfallenden Kosten** zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für die Verwaltung und die Kontrolle. Die Berechnung bezieht sich auf die vollständige Entwicklung der Kompensationsmaßnahme über einen Zeitraum von 25 Jahre.

Der zweite Bereich ist die **finanzielle Sicherung** der errechneten, dauerhaften Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme (Kapitalstock). Die Sicherung erfolgt in aller Regel über ein Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B. Flächenagentur M-V GmbH, Geschäftsführer Björn Schwake, 0385 59587948, b.schwake@flaechenagentur-mv.de; Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fachgebiet Umweltdienstleistungen, Fachgebietsleiter Marten Seidel, 03843 8301204, marten.seidel@lfoa-mv.de; Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, 03866 4040, landgesellschaft@lgmv.de). Erfolgt die Sicherung nicht über eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, so kann auch eine entsprechende Bankbürgschaft beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (als Begünstigter) in Höhe der Sicherungssumme hinterlegt werden oder die Sicherungssumme wird zur Absicherung der Kompensationsmaßnahme, mit der entsprechenden Zweckbindung, bei der Gemeinde (im Haushalt als Rückstellung) gesichert. Es soll sichergestellt werden, dass die Pflege und Entwicklung bis zum Ende durchgeführt wird bzw. werden kann.

Die erforderliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (mit dem Nachweis über die Umsetzung bzw. Abnahme) vorzulegen.

**Artenschutz**

Nach Durchsicht und Prüfung des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** vom 03. November 2023 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte **Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen** umgesetzt werden:

**V1 - Dämmerungs- und Nachtbauverbot**

Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauarbeiten jahreszeitenabhängig (1. April bis 31. Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

Für die Kompensationsmaßnahmen K1 und K4 wird ein Pflanzplan in die Begründung des B-Plan sowie Textteil der Planzeichnung aufgenommen, welcher mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend den Anforderungsvoraussetzungen der HZE (Nr. 2.21) abgestimmt wurde.

Für die Kompensationsmaßnahmen K2 und K3 wird ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan / Nutzungskonzept in die Begründung aufgenommen, welcher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde.

Der Hinweis zu V1 wurde in der Planzeichnung und angepasst.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 6

Landkreis MS

Seite 6 des Schreibens vom 19. April 2024

V2, V2.1 und V 2.2 - Bauzeitenregelung, Vergrämung

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Bauzeitfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte (wenn erforderlich) ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. März zulässig. Zur Bauzeitfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen (Schwarzschieben oder Pflügen der Fläche, Anbringen von Flatterbändern etc.).

V3 - Kleinsäuger/ Mahd

Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.06. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist zur Aushagerung der Fläche abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.

Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.

A1 - CEF-Maßnahme – Feldlerchenfenster

Zum Kompensation von Verlusten möglicher Bruthabitate der Feldlerche sind innerhalb des Geltungsbereiches 11 Lerchenfenster in der auf S. 58 des AFB beschriebenen Art und Weise anzulegen. Ein Fenster soll eine Größe von mind. 20 m² aufweisen.

Ökologische Baubegleitung

Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. – 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter sowie die Fläche auf Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen. Im Bereich des Dammes der Bahnstrecke Stralsund-Berlin ist mit einem erhöhten Aufkommen von Zauneidechsen zu rechnen. Ferner hat die ökologische Baubegleitung die ordnungsgemäße Anlage der Lerchenfenster zu kontrollieren.

Begründung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist, wenn o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Auf der Feldflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden (Wiesenpieper, Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Flussregenpfeifer etc.). Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Das Vorhandensein von Bodenbrütern innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.

Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

Der Hinweis zu V2 wurde in der Planzeichnung und angepasst.

Der Hinweis zu V3 wurde ergänzt.

Der Hinweis zu den Lerchenfenstern wird zur Kenntnis genommen und in der Betriebsphase berücksichtigt und umgesetzt.

Die ökologische Baubegleitung wird in der Bauphase realisiert.

Die Begründung zu den Hinweisen wird zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 7 | Landkreis MS

Seite 7 des Schreibens vom 19. April 2024

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen.

Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Acker- und Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiere zu vermeiden.

**NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung**

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Umfeld des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet DE 2244-302 „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentrep-tow)“ ca. 1.600 m westlich.

Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile, als auch Randbereiche durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Es erfolgt auch kein direkter Zugriff auf die FFH-Lebensraumtypen (3150) bzw. auf die Zielarten (Kammolch, Rotbauchunke).

Die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage beschränkt sich in der Regel auf die Ermittlung und Bewertung von Barrierewirkungen.

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume getrennt oder zerschnitten.

Hinsichtlich der in Anlage 1 der Natura 2000 Landesverordnung M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile sind keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Summationseffekte durch mögliche andere Projekte/Pläne sind untersucht worden und nicht vorhanden. Somit werden die Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht negativ beeinflusst bzw. beeinträchtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die Errichtung der geplanten PV-Anlage nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen bzw. Zielarten.

Das Vorhaben ist damit verträglich und eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

**Geotopschutz**

Raum Gnevkow/ Peeselín/ Marienhöhe befinden sich fünf präquartäre Schollen (Kreideschollen aus dem Turon) als gesetzlich geschützte Geotope. Diese sind durch die PV-Freiflächenanlage nicht direkt berührt, liegen aber unmittelbar angrenzend. Mit dem Auffinden weiterer Schollen in diesem Areal ist jedoch während der Bauarbeiten zu rechnen. Nach Auffinden weißer Kreide während der Bauarbeiten ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die bekannten Kreideschollen sind auf der beiliegenden Karte gekennzeichnet.

Die Bestätigung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den benachbarten FFH-Gebiet DE 2244-302 „Kleingewässerlandschaft Gültz“ wurde in der Begründung ergänzt

Die präquartäre Schollen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und von dem Vorhaben nicht betroffen. Sollten weitere Schollen im Zuge der Baumaßnahmen gefunden werden, wird die UNB informiert.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

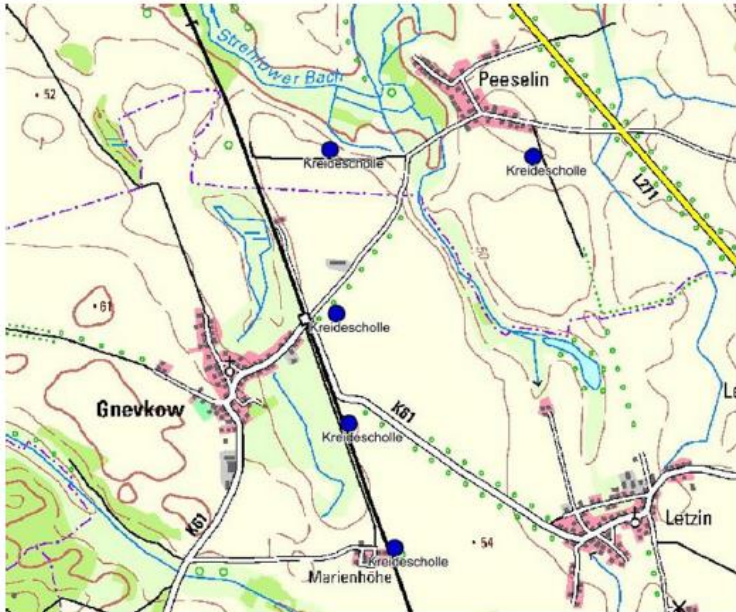
**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 8

Landkreis MS

Seite 8 des Schreibens vom 19. April 2024



Lage der Kreideschollen als gesetzlich geschützte Geotope bei Gnevkow, Peeselin und Marienhöhe

2. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die mit o. g. Bebauungsplan beabsichtigten Planungsabsichten der Gemeinde Gültz keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Trennungsgrundsatzes des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Hinweis:

Lichtimmissionen zählen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen. Gemäß Nr. 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Beschluss vom 13. September 2012 sind an Immissionsorten, die weniger als 100 m westlich oder östlich besonders von ausgedehnten Photovoltaikanlagen liegen, im Jahresverlauf Blendwirkungen und erhebliche Belästigungen nicht auszuschließen.

Bei weiterführenden Planungen muss ausgeschlossen werden, dass es durch die geplante großflächige Photovoltaikanlage zu Blendungen gegenüber dem Bahn- und Straßenverkehr

Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Immissionsschutz wurde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

In der Baugenehmigungsphase wird sich für eine der zwei Varianten in der Modulausrichtung entschieden, die dafür notwendigen Blendschutzze, welche im Fachbericht enthalten sind werden umgesetzt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 9 | Landkreis MS

Seite 9 des Schreibens vom 19. April 2024

kommen kann und Vorkehrungen gegen das Entstehen von Blendwirkungen unter V11 in der Begründung, vorzusehen sind.

3. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs keine Bedenken. Die Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung sind vollumfänglich in der Begründung zum B-Plan berücksichtigt worden.

Ungeachtet dessen wird nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden ist, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

4. Grundsätzliche bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange stehen dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel nicht entgegen.

Aufgrund der geplanten großen Inanspruchnahme von Flächen wurde bereits in der vorzeitigen Beteiligungsstufe die Anforderung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gefordert. Eine besagte BBB findet sich in den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter V6 wieder. Auf die Umsetzung dieser Maßnahme wird aus Bodenschutzsicht gedrungen.

Im Übrigen ist der Punkt 10 Bodenschutz/ Altlasten auf die aktuelle Gesetzgebung anzupassen. Zwar wird bereits auf die seit dem 01. August 2023 neugefasste BBodSchV verwiesen, in der Begründung sind allerdings noch die Regelungen der alten Fassung benannt:

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

5. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde wird Folgendes angemerkt.

Das o. g. Plangebiet erstreckt sich in südöstlicher Richtung des Einzeldenkmals „Gutspark Gnevkow“. Es besteht **Umgebungsschutz** für das Gartendenkmal. Belange von Bodendenkmalen werden vom Vorhaben nicht berührt.

Die Beeinträchtigung des Gartendenkmal „Gutspark Gnevkow“ kann, trotz der großen Nähe des geplanten Solarparks, aus denkmalpflegerischer Sicht als weniger erheblich eingeschätzt werden. Durch die Lage und Ausrichtung des Vorhabens wird der Gutspark nur mäßig von den bis zu 3,50 Metern hohen Anlagen beeinträchtigt. Zudem liegt ein begrüntes Soll in der Hauptblickachse vom Park zum Vorhaben. Es wird angeregt die Anlagen des Vorhabens mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen einzusämen, um die zu erwartende Beeinträchtigung für das Gartendenkmal weiter abzuschwächen.

Des Weiteren können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Der Hinweis zum Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) wurde zur Kenntnis genommen.

Die bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) findet sich in den Vermeidungsmaßnahmen unter V7 wieder. Sie wird in der weiteren Planung sowie in der Bau- und Betriebsphase umgesetzt.

Der Hinweis zu Kapitel 10 Bodenschutz / Altlasten wurde zur Kenntnis genommen, der Text wurde in der Begründung überarbeitet.

Die Hinweise bezüglich des Denkmalschutzes werden zur Kenntnis

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 10 | Landkreis MS

Seite 10 des Schreibens vom 19. April 2024

- (1) Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen und/oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind bzw. sein können, entdeckt, ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

6. Seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes wird mitgeteilt, dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrlüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen.

7. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden in der Bauphase berücksichtigt.

Die Hinweise zum Umgang mit Kampfmitteln, sollte diese vorgefunden werden, werden zur Kenntnis genommen und in der Bauphase berücksichtigt.

Die Hinweise zu den Wechselrichtern werden in der weiteren Belegungsplanung und in der Bauphase berücksichtigt und umgesetzt.

In der Baugenehmigungsphase wird die Sicherstellung der Löschwasserversorgung dargestellt. Die örtliche Feuerwehr wird die Zugänglichkeit zum Vorhaben sowie einen Lageplan nach DIN 14095 erhalten

Die Hinweise der unteren Verkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 2, S. 11 | Landkreis MS

Seite 11 des Schreibens vom 19. April 2024

Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neu-  
brandenburg oder per E-Mail unter [verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de](mailto:verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de) einzuholen.

8. Aus Sicht des Gesundheitsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu  
o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Gnevkow.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

Das Gesundheitsamt hat keine weiteren Anmerkungen und Hinweise.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 3, S. 1

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV

07.03.2024

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

S.I.G. Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1 – 11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/S121.12  
Reg.-Nr.: 055-24  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 07.03.2024

**Bebauungsplan Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten**

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen. Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 48 ha. Es befindet sich außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016) genannten 110 m Streifens bzw. eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) genannten 200 m Streifens und ist somit nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt.

Das Vorhaben befindet sich raumordnerisch außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll der Flächenentzug durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden, um die Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen (vgl. Nr. 4.5 (5) des LEP M-V 2016). Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches daher effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden (vgl. Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016).

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um Ackerland und Grünland, für das im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Bodengüte (Acker- und Grünlandzahlen) mit 13 bis 46 Bodenpunkten angegeben ist. Das flächengewichtete Mittel beträgt im Planbereich 1 41 Bodenpunkte, im Planbereich 2 30 Bodenpunkte für das Ackerland und 39 Bodenpunkte für das Grünland, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten – gegebenenfalls malusbehaftet – zutreffen könnten.

Allgemeine Datenschutzinformationen:  
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Durch die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zum eingereichten Antrag auf eine Zielabweichung ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

**TÖB 3, S. 2**

*Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV*

07.03.2024

2

Ob das Vorhaben zulässig ist, ist Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Ein entsprechender Antrag wurde laut Begründung des B-Plans (s. S. 7) durch die Gemeinde Gnevkow am 08.04.2022 gestellt und durch das Wirtschaftsministerium MV mit dem Schreiben vom 09.05.2023 genehmigt.

Bei Umsetzung des Vorhabens muss die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahmen sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

**A) Allgemeine Anmerkungen**

Der B-Plan liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Gnevkow. Da keine frühzeitige Abstimmung der Planungen gem. §§ 187, 188 Baugesetzbuch (BauGB) stattgefunden hat und diese auch nicht aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) zum Vorentwurf nachgeholt wurde, bestehen nach wie vor Widersprüche zwischen der gemeindlichen Bauleitplanung und den maßgeblichen Regelungszielen des Flurbereinigungsverfahrens.

Während die Erschließung im B-Plan nur ungenügend bis gar nicht berücksichtigt wurde, ist die Erschließung der neuen Grundstücke elementare Kernaufgabe im Flurbereinigungsverfahren.

Im B-Plan sind keine Erschließungsflächen ausgewiesen, da die dafür notwendigen Flächen bereits schon durch den Aufstellungsbeschluss nicht einbezogen wurden.

In der Begründung des B-Planes sind Aussagen zur Erschließung enthalten, die tlw. keine straßenrechtliche Grundlage haben, was u.a. daran liegt, dass es für die Gemeinde vermutlich kein Straßenverzeichnis gem. Straßenverzeichnisverordnung MV (StrVerzV MV) vom 21.6.1995 gibt. Insbesondere wegen dieser unklaren Rechtslage wäre es umso wichtiger, entsprechende Festsetzungen in B-Plänen zu treffen und diese Festsetzungen vorab mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen, um damit maximale Synergien zur Verbesserung des unzureichenden ländlichen Wegenetzes zu erreichen.

**B) Zum B-Plan Nr. 1**

Auf Seite 3 der Begründung steht folgende Aussage:

Da im vorliegenden Fall Festsetzungen für die Art (s. Kap. 5.1) und das Maß (s. Kap. 5.2) der baulichen Nutzung sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen (s. Kap. 5.3) getroffen werden, nicht aber für die örtlichen Verkehrsflächen, handelt es sich hierbei per Definition um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Da die Verkehrerschließung über die Festsetzung von Geh- und Fahrrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert wird (s. Kap. 6.1), sind alle notwendigen Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan grundsätzlich erfüllt. Die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB erübrigt sich damit.

Es wird sichergestellt, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bei der Umsetzung des Vorhabens weiter zu bewirtschaften bleiben.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Da im vorliegenden Fall Festsetzungen für die Art (s. Kap. 5.1) und das Maß (s. Kap. 5.2) der baulichen Nutzung sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen (s. Kap. 5.3) getroffen werden, nicht aber für die örtlichen Verkehrsflächen, handelt es sich hierbei per Definition um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Dies wird im Begründungstext angepasst.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

**TÖB 3, S. 3**

*Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV*

07.03.2024

3

Unter Kap. 6.1 ist aber keine Festsetzung von Geh- und Fahrrechten zu finden, was letztendlich wohl daran liegt, dass hier zur Erschließung ausschließlich Flächen benannt werden, die gar nicht im Geltungsbereich des B-Planes liegen. In der Planzeichnung sind entsprechende Festsetzungen auch nicht zu erkennen. Somit steht in Frage, ob überhaupt ein qualifizierter B-Plan vorliegt.

Der Bereich SO1 soll über Flurst. 144/1, Flur 2, Gemarkung Gnevkow an die Kreisstraße angebunden sein. Hierzu ist anzumerken, dass dafür nur eine gemeinsame Grenze von ca. 5 m vorhanden ist, nicht jedoch eine vorhandene Zufahrt. Die öffentlich-rechtlich abgesicherte Erschließung von Bereich SO1 erfordert zumindest eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegegesetz MV (StrWG MV) sowie eine Wegebaulast auf Flurst. 144/1.

Die Sondergebiete SO2 u. SO3 umfassen insgesamt mehr als 40 ha. Hier besteht eine direkte Verbindung zu einem öffentlichen Feldweg der Nachbargemeinde Gültz, der von Süden an das Gebiet des B-Planes heranführt. Direkt anschließend verläuft lt. Planzeichnung ein unbefestigter Weg auf Flurst. 282, Flur 2, Gemarkung Letzin der u.a. auch die außerhalb liegenden Waldflächen (Flurst. 138 – 148, Flur 2, Gemarkung Letzin) erschließt. In dieser Funktion ist der Weg auch planungsrechtlich zu sichern und als Verkehrsfläche festzusetzen, hilfsweise als Geh- und Fahrrecht. Eine entsprechende Erschließungsfunktion ist mit der aktuellen Festsetzung als Grünfläche nicht vereinbar. Ohne diesen Weg sind im Flurbereinigungsverfahren die Waldgrundstücke nicht zu erschließen. Flurst. 149 könnte evtl. aus der isolierten Lage weg getauscht werden.

Im Vorentwurf gab es noch unter Kap. 4.4 Ausführungen zur Erschließung der Waldflächen sowie von Flurst. 149, Flur 2, Gemarkung Letzin. Diese fallen im Entwurf nunmehr ersatzlos weg.

Die ggf. als Ersatz dafür ergänzte Festsetzung im Textteil B – Formulierung folgend –

1.3 unbefestigte Wege

Die durch die Vermessung dargestellten, unbefestigten Wege werden unverlegt, damit sie außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Die vorhandene Zuwegung zu den angrenzenden Flurstücken und Nutzungseinheiten, die durch die unbefestigten Wege den Zugang gesichert hat, ist trotz der Unverlegung zu gewährleisten.

ist hingegen unklar und ggf. gar nicht realisierbar, da der Weg z.B. schon faktisch nicht in Waldflächen hinein verlegt werden kann und auch Eigentumsfragen dagegenstehen können. Folgende Fragen bleiben offen:

- Wer realisiert die Verlegung und mit welcher Ausgestaltung (Wegebefestigung oder nur Fahrspur)?
- Welche rechtliche Qualität, insbes. zur Nutzungsberechtigung sollen diese unverlegten Wege haben?
- Wie soll die Gewährleistung des Zugangs zu den angrenzenden Flächen realisiert werden?

Die im Kap. 6.1 der Begründung als 2. Variante erwähnte Erschließung über die Flurstücke 134 u. 169, Flur 2, Gemarkung Letzin ist nur eine vage Aussage zu Flächen, die gar nicht der Planung unterliegen.

Diese beiden Flurstücke unterliegen im Flurbereinigungsverfahren den Beschränkun-

Die Zuwegung zu SO1 wird durch eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegegesetz MV (StrWG MV) sowie eine Wegebaulast auf Flurst. 144/1, Flur 4, Gemarkung Letzin gesichert.

Der unbefestigte Weg, welcher aktuell dem Flurstück 282, Flur 2, Gemarkung Letzin verläuft, liegt außerhalb der Baugrenzen und ist von dem Vorhaben nicht betroffen, er verbleibt an Ort und Stelle.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF		ERGEBNIS DER PRÜFUNG	
<b>TÖB 3, S. 4</b>	<i>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV</i>	07.03.2024	
<p style="text-align: center;">4</p> <p>gen gem. § 47 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), da sie als alte gemeinschaftliche Anlagen zu betrachten sind. Sollen sie im Zusammenhang mit der Bauleitplanung wieder eine entsprechende Funktion übernehmen, wäre das mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen und planerisch abzusichern, was allerdings daran scheitert, dass sie überwiegend außerhalb des B-Planes liegen. Derzeit sind die Flurstücke zwar Eigentum der Gemeinde, aber wegen der bestehenden Nutzung als Ackerflächen straßenrechtlich überwiegend entwidmet.</p> <p>Mit welcher rechtlichen und baulichen Qualität diese Flurstücke die verkehrliche Erschließung in Richtung Letzin bewirken sollen, ist ebenfalls offen.</p> <p>Was die innere Erschließung des Planungsgebietes angeht, kann einer vollständigen Unterordnung unter die Zweckbestimmung des Sondergebietes aus Sicht der Flurbereinigung nicht zugestimmt werden. Derzeit gibt es im Geltungsbereich noch verschiedene Eigentümer, für die jeweils die dauerhafte Erschließung, auch für die Zeit nach der Nutzung als Solarpark zu sichern ist. Derzeit ist noch offen, ob es im Flurbereinigungsverfahren gelingt, alle Flächen des Solarparks nur einem Eigentümer zuzuordnen. Zudem könnten neu angelegte Wege evtl. auch eine dauerhafte Erschließungsfunktion für außen angrenzende Grundstücke übernehmen, wenn sie in Randlage verlaufen und nicht mit eingezäunt werden.</p> <p>Das wären die o.g. Synergieeffekte, die es zu nutzen gilt.</p> <p><u>Weitere Anmerkung</u> Die Festsetzung des Bereichs SO3 in der Planzeichnung ist für den östlichen Teil unklar. Ausgehend vom Vorentwurf wäre auch der Bereich östlich des Grabenkorridors SO3. Wäre es nicht zweckmäßiger, diesen Bereich SO2 zuzuschlagen und SO3 (West) bei Bedarf nach Süden zu vergrößern?</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>A) aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD) sind folgenden Auflagen für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Änderungen in der Flächennutzung darf den notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung an dem betroffenen, nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper UTOL-1750 Strehlower Bach nicht entgegenstehen.</li> <li>Die Maßnahme der WRRL UTOL-1750_M11: „Reduzierung der Landentwässerung, Wasserrückhalt und Extensivierung“ ist in den Plangebieten zu berücksichtigen.</li> <li>Die Solaranlagen sind so zu errichten, dass eine Vernässung mindestens der tiefliegenden Bereiche in den Plangebieten möglich ist.</li> </ol> <p><u>Begründung</u></p> <p>Das B-Plan-Gebiet tangiert den nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper UTOL-1750 Strehlower Bach. Dieser Wasserkörper ist als „künstlich“ eingestuft. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil des Gewässers einschließlich seiner meisten Zuflüsse zur künstlichen Entwässerung der Landschaft und damit zu einem künstlich erzeugten negativen Landschaftswasserhaushalt beiträgt. Damit einhergehende Entwässerungen von Moorstandorten haben durch den gesteigerten CO<sub>2</sub>-Ausstoß darüber hinaus enorme Bedeutung für den Treibhauseffekt. Aus diesem Grund beziehen sich im Allgemeinen Maßnahmen nach WRRL an künstlichen Gewässern bzw. künstlich entwässerten Senken, Mooren und Binneneinzugsgebieten vorrangig auf eine Ver-</p>		<p>Im Zuge der weiteren Projektplanung ist die Zuwegung über die Flurstücke 134 u. 169, der Flur 2, Gemarkung Letzin, rausgefallen. Alternativzuwegungen werden vertraglich gesichert.</p> <p>SO3 hat zusätzlich die Zweckbestimmung Anwendung regenerativer Energien, der östliche Bereich des Sondergebietes SO3 kann dementsprechend nicht ohne weiteres SO2 zugeordnet werden</p> <p>Die FF-PVA wird so errichtet, dass sie den notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung an dem betroffenen, nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper UTOL-1750 Strehlower Bach nicht entgegensteht.</p> <p>Die Maßnahme der WRRL UTOL-1750_M11: „Reduzierung der Landentwässerung, Wasserrückhalt und Extensivierung“ wird in den Plangebieten berücksichtigt.</p> <p>Bei der Wahl der baulichen Anlagen werden die Auflagen der Maßnahme WRRL UTOL-1750_M11: „Reduzierung der Landentwässerung, Wasserrückhalt und Extensivierung“ berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zur Kenntnis genommen</p>	

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

**TÖB 3, S. 5**

*Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV*

07.03.2024

5

besserung des Wasserrückhaltes, dauerhafte Wasserstandsanehebung oder auch vollständige Renaturierung von Mooren und Binneneinzugsgebieten zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

Nach § 37 des Erneuerbaren Energie-Gesetzes (EEG-Novelle 2023) ist die Errichtung von Solaranlagen auf

- Flächen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden sind,
- Grünland, das kein Moorboden ist,
- Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden

erlaubt.

Entsprechend § 11 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV) sind Feuchtgebiete und Moore Böden mit mindestens 7,5 % organischem Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 % organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit und hohen Klimarelevanz von Moorböden sollte ihre Bebauung deshalb grundsätzlich vermieden werden. Gleiches gilt auch für andere entwässerte und degradierte Böden.

Im westlichen Bereich des Teilplangebietes SO2 sind entsprechend Definition nach GAPKondV Bereiche mit Moorböden überplant, die aber mit einer Mächtigkeit von < 45 cm im Entwurf zur Begründung des B-Planes als „mangelnder Torfbestand“ deklariert werden und dementsprechend keine Erfolgsaussichten auf Regeneration des Moorbodens eingeräumt werden. Eine Wiedervernässung ist daher laut Planung ausdrücklich nicht vorgesehen. Damit wird trotz Feststellung eines Moorstandortes gegen § 37 EEG verstoßen, der eine Abwägung nach „Erfolgsaussicht“ nicht vorsieht.

Unabhängig einer „Erfolgsaussicht“ für eine effektive Moorrenaturierung und Verbesserung der Klimabilanz ist die Mooraufgabe – sei sie noch so gering - ein Anzeiger für ehemals herrschende hydrologische Bedingungen. Diese Bedingungen wurden mit der künstlichen Entwässerung genommen und der Wasserhaushalt nachhaltig gestört. Nach WRRL ist auch unabhängig einer Moorausweisung ein möglichst natürlicher Landschaftswasserhaushalt wiederherzustellen. Das ist in der WRRL-Maßnahme UTOL-1750\_M11: „Reduzierung der Landentwässerung, Wasserrückhalt und Extensivierung ...“ entsprechend gefordert. Eine Reduzierung der Landentwässerung und Wasserrückhalt sind gerade bei künstlichen Wasserkörpern wie im vorliegenden Fall als vorrangige Maßnahme wichtig zur Zielerreichung „gutes ökologisches Potential“.

Wasserstandsanehebungen können sich auf die Nutzung bzw. Art der Umlandnutzung auswirken. Andererseits ist im Zuge der mit dem B-Plan vorgesehenen Nutzungsänderung durch das STALU MS zu prüfen, ob hierdurch nicht eine mögliche geforderte Maßnahmenumsetzung auf lange Sicht unmöglich wird. Dies kann unter bestimmten baulichen Voraussetzungen der Fall sein.

Photovoltaikanlagen auf wiedervernässten Moorstandorten sind möglich. Die baulichen Einrichtungen sind dementsprechend der Auflagen der WRRL anzupassen.

**Hinweis**

Eine Wasserstandsanehebung könnte ggf. zusätzlich bei der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

**TÖB 3, S. 6**

*Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV*

07.03.2024

6

**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

**Klimaschutz**

Zunächst wird auf die Stellungnahme (Reg.-Nr. 101-23) vom 12.05.2023 hingewiesen.

Nunmehr heißt es im Umweltbericht: „Nach Prüfung des Umweltamtes wurden Bodenproben in diesem Bereich genommen und als „mangelnder Torfbestand“ deklariert. Aufgrund von fehlenden Erfolgsaussichten wird auf die Wiedervernässung der kohlenstoffreichen Böden im Teilgeltungsbereich SO2 verzichtet und somit ist dieser Bereich nicht vorrangig vor baulicher Nutzung zu schützen.“ (Seite 72 Umweltbericht).

Ausführlicher die Darstellung auf Seite 23 des Begründungsentwurfs: „Im westlichen Bereich des Teilplangebietes SO2 sind überdies Bereiche mit Moorböden überplant. Sie gehören zu den kohlenstoffreichen Böden (Humusgehalt > 15 %) und sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung i. d. R. mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“), sehr empfindlich gegenüber Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. Ihre Bebauung soll deshalb grundsätzlich vermieden werden. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Böden. Es wurden vier Sondierungspunkte innerhalb des kohlenstoffreichen Bodenbereiches vorgenommen. Mit einer Torfmächtigkeit < 45 cm erscheint eine Wiedervernässung nicht zuletzt aufgrund fehlender Erfolgsaussichten durch mangelnden Torfbestand an dieser Stelle nicht zielführend. Daher wird davon abgesehen. Das Umweltamt des Landkreises hat diese Entscheidung bestätigt. In der Planzeichnung ist der Bereich der Moorböden weiterhin als Umgrenzung innerhalb des Sondergebietes ersichtlich.“ Diese Ausführungen sind weder belegt noch hinreichend konkret; auch die gezogene Schlussfolgerung „nicht zielführend“ aufgrund einer Torfmächtigkeit von nur bis knapp 45 cm erfolgt ins Blaue hinein und ist damit nicht geeignet, die Bedenken des StALU MS im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Klimaschutzrecht (§ 13 Klimaschutzgesetz, § 1a Abs. 5 BauGB) zu beseitigen. Im Gegenteil sprechen auch die jüngsten gesetzgeberischen Wertungen, die bspw. in § 37 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 EEG 2023 zu finden sind, gegen die klimaschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf entwässerten Moorflächen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christoph Linke  
Amtsleiter

Mit der UNB haben Abstimmungen zum Umgang mit diesen Kohlenstoffhaltigen stattgefunden. Es wurde sich darauf geeinigt, dass durch die bodenkundliche Baubegleitung die Betreuung der Kohlenstoffhaltigen Böden ausreichend gesichert sind und dass dadurch die Umsetzung des Vorhabens durchgeführt werden kann. Eine schriftliche Bestätigung liegt vom 12.10.2023 vor.

Bei der Überbauung von Moorböden mit der PVA können entsprechende Flächen vorübergehend nicht wieder vernässt werden. Aktuell und absehbar gibt es auch ohne eine Überbauung der Flächen keine Initiative zur Wiedervernässung der Flächen oder auch nur eine Bereitschaft der Grundstückseigentümer oder bewirtschaftenden Landwirte hierzu.

In Anbetracht der unmittelbaren Nähe zu der Fernbahnstrecke ist eine Genehmigung für eine Wiedervernässung der Flächen fraglich.

Der Schluss, dass bereits durch eine – sowieso lediglich vorübergehende - nicht Wiedervernässbarkeit der Flächen ein „negativer klimatischer Effekt“ eintreten würde, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PVA und damit auch der vorliegende Bebauungsplan, der hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, dienen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, der gemäß §2 Erneuerbare Energien Gesetz im deutlich überragenden Interesse steht.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 6, S.1

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV

27.02.2024

**Von:** [toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de) <[toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 27. Februar 2024 15:02

**An:** S.I.G. Bentwisch <[info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)>

**Betreff:** 13.4726 - WG: 23150 - B-Plan Nr.1 Solarfeld am Pappelberg der Gemeinde Gnevkow -13.4726

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 31.01.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon 0385/588 64 193

[toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de)

[www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)

Das LUNG gibt keine Stellungnahme ab.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 9, S. 1

Landesforstanstalt MV

06.02.2024

Postalisch 15.02.2024

EINGANG 1 5. FEB. 2024



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

**Forstamt Neubrandenburg**

**S.I.G. - Dr. Ing. Steffen GmbH**  
**z.Hd. Frau Möschner**  
**Am Campus 1-11 Haus 4**  
**18182 Bentwisch**

Bearbeitet von: Jürgen Gilgenast  
Telefon: 0395 569184-015  
Fax: 03994 235-407  
E-Mail: Juergen.Gilgenast@foa-mv.de  
Aktenzahlen: FoA07-SB01 /7444.382  
Neubrandenburg, den 06.02.2024

**Entwurf Bebauungsplan Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow**  
hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Möschner,

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplan im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG - Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst die Photovoltaikanlage ca. 48,1 ha. Diese sind aufgeteilt in den Geltungsbereich SO1 mit einer Flächengröße von 5,8 ha und dem Teilgeltungsbereich SO2 mit ca. 40,4 ha. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches SO3 beträgt ca. 1,9 ha. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich dabei auf folgende Flurstücke:

139/2 tlw., 144/1 tlw., 186, tlw., 187 bis einschließlich 202, 203/1, 204, 205 der Flur 2 der Gemarkung Gnevkow, 134 tlw. 136 tlw. 150, 151/2 tlw. 152 bis einschließlich 163, 165, 166 tlw., 169 tlw. und 282 Flur 2 der Gemarkung Letzin sowie das Flurstück 136 tlw. Flur 2 der Gemarkung Gnevkow.

Das Planungsgebiet ist von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Der überplante Geltungsbereich selbst ist nicht bewaldet. Angrenzend befinden sich im Flurstück 166, Flur 2 Gemarkung Letzin eine landschaftsprägende Waldinsel, bei den Flurstücken 138 bis einschl. 148, Flur 2 Gemarkung Letzin ein gesetzlich geschütztes Biotop (Erlen- Feldgehölz) sowie weiterer Wald auf dem Flurstück 283, Flur 2, Gemarkung Letzin. Ein weiterer Waldbestand liegt angrenzend im Flurstück 11 der Flur 3, Gemarkung Seltz.

Durch das Forstamt Neubrandenburg wird unter Einhaltung und Beachtung der nachfolgend gegebenen Auflagen das Einvernehmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld am Pappelberg“ erteilt.

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@foa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Auflagen wurden textlich in die Planzeichnung und den Begründungstext übernommen und werden im Weiteren berücksichtigt.

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 9, S. 2 | Landesforstanstalt MV

06.02.2024

2

**Auflagen:**

1. Auf Grund der angrenzend vorhandenen Bewaldung ist bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen der im §20 LWaldG M-V vorgegebene Mindestwaldabstand von **30 m zum Wald (Trauf)** zu beachten und **nicht zu unterschreiten**.
2. Die Errichtung eines Zaunes muss ebenfalls mind. 25 Meter vom Wald entfernt erfolgen, um nicht den Lebensraum wildlebender Tiere weiter einzuschränken. Der ausreichende Abstand zwischen Wald und Zaun muss des Weiteren bestehen bleiben, damit Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bei Notwendigkeit die Waldfläche befahren können.
3. Der Abstand ist **nicht** ab dem Stammfuß zu bemessen, sondern ab der Kronenschlusslinie der Bestandesrandbäume.
4. Das Forstamt verweist darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen haben. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und - Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.

**Begründung:**

Gemäß §2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeiten und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Nach §1 der WAbstVO M-V ist der gemäß §20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhalten Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des §2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Nach §2 der WAbstVO M-V können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nicht zu Wohnzwecken und nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Bei Eingriffen in Waldflächen, auch bei zeitlich begrenzten, handelt es sich nach §15 des LWaldG M-V um eine Waldumwandlung. Für eine Waldumwandlung müssen immer hinreichende Gründe gegeben sein. Die Erhaltung des Waldes ist ein öffentliches Interesse. Waldflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen. Dies entspricht den Grundsätzen des Landeswaldgesetzes, insbesondere den §§1, 10 und 15.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerald Zeller  
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 11, S. 1 | Straßenbauamt Neustrelitz

13.02.2024

Postalisch 20.02.2024

EINGEGANGEN 20. Feb. 2024



**Straßenbauamt Neustrelitz**

Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0385) 588 83 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az.: 1331-555-23

Neustrelitz, 13. Februar 2024

Tgb.-Nr. 589 /2024

S.I.G – Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow  
Ihre Mail vom 31. Januar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht an einer Bundes- bzw. Landesstraße, so dass die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung nicht berührt wird.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei östlich der Bahntrasse, zwischen den Ortslagen Gnevkow und Letzin, liegenden Flächen.

Die verkehrliche Erschließung ist über öffentliche Straßen vorgesehen.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Gnevkow mit dem Stand 14.12.2023.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Die verkehrliche Erschließung über die vorhandenen Wege wird vertraglich gesichert.

Vom Straßenbauamt Neustrelitz liegen keine Bedenken vor.

**Hausanschrift** Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

**Telefon** 0385 588 83010  
**Telefax** 0385 588 83190

**E-Mail**  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 12, S. 1 | Bundesamt für [...], Umweltschutz und [...] der Bundeswehr

19.02.2024



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

S.I.G. – DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Meißner Straße 37  
01445 Radebeul

Nur per E-Mail: [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)

<small>Altanzichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>
45-60-00 /	Frau	0228 5504-4573	<a href="mailto:beiudbwtoeb@bundeswehr.org">beiudbwtoeb@bundeswehr.org</a>	19.02.2024
I-0228-24-BBP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg" der Gemeinde Gnevkow

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.01.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 31.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**  
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Einwände.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 14, S. 1

Deutsche Telekom Technik GmbH

05.02.2024



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,  
17094 Burg Stargard

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11  
Haus 4

18182 Bentwisch

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung  
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de  
05.02.2024 | 13.4726 - B-Plan Nr.1 der Gemeinde Gnevkow - Trägerbeteiligung ENTWURF

Vorgangsnummer: 00315-2024  
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

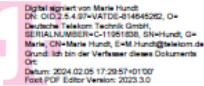
Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie  
Hundt



Anlagen

1 Übersichtsplan

i. A.

Marie Hundt

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF330

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
<p>TÖB 16, S. 1   PCK Raffinerie GmbH / BIL Auskunftsportal</p> <p>Von: Bleske, Wolfgang &lt;<a href="mailto:W.Bleske@pck.de">W.Bleske@pck.de</a>&gt;            Gesendet: Montag, 19. Februar 2024 15:12            An: S.I.G. Bentwisch &lt;<a href="mailto:info@sig-mv.de">info@sig-mv.de</a>&gt;            Cc: Usadel, Gina &lt;<a href="mailto:g.usadel@pck.de">g.usadel@pck.de</a>&gt;; Stüttem, Jens &lt;<a href="mailto:J.Stuettem@PCK.de">J.Stuettem@PCK.de</a>&gt;; Hajduk, Tobias &lt;<a href="mailto:T.Hajduk@pck.de">T.Hajduk@pck.de</a>&gt;            Betreff: 13.4726 BIL-Anfrage "Solarfeld Am Pappelberg" mit der Nummer 20240131-0827</p> <p>Sehr geehrter Herr Tscherpel,</p> <p>vom BIL-System haben wir die Anfrage "Solarfeld Am Pappelberg" mit der Nummer 20240131-0827 erhalten und die Unterlagen durchgesehen. Dazu möchten wir nachfolgende Stellungnahme abgeben:            Sie planen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Von dieser geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine planbedeutsame Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH zum Transport von Mineralöl - und Mineralölprodukten zwischen den Tankanlagen der Raffinerie in Schwedt/Oder und dem Tanklager in Rostock unmittelbar betroffen. Diese Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern im Sinne des Immissions- und Störfallrechts und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.            Bei der Rohrleitungsanlage handelt sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitung DN 400 mm, PN 72 bar (Pipeline), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel. Die angegebene Mindestdeckung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Verlegung der Rohrleitungsanlage ( Pipeline ) eingemessenen Höhe. Zwischenzeitliche Niveauveränderungen sind nicht berücksichtigt.            Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Rohstoffen, Produkten sowie Neben- und Hilfsstoffen der Chemie- und Mineralölindustrie zwischen dem Raffineriestandort der PCK in Schwedt und dem Tanklager in Rostock. Zur Lage und dem Verlauf der Rohrleitungsanlage können auf Wunsch genaue Einmessdaten zur Verfügung gestellt werden.            Der Eigentümer und Betreiber dieser Rohrleitungsanlage mit Ihren Anlagen und Anlagenteilen ist die PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt. Zuständiger Ansprechpartner für Informationen, Abstimmungen und Rückfragen in der PCK Raffinerie ist:</p> <p style="margin-left: 40px;">Herr Bleske            Bereich Tankanlagen            Tel.: (03332) 46 3243            Fax: (03332) 46 8567.</p>	<p style="text-align: center;">19.02.2024</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Vorhabenträger wurde sich auf Folgendes geeinigt, eine abschließende E-Mail vom 15.03.2024 liegt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es wird ein bebauungsfreier Schutzstreifen um die Rohrleitung von 20 m (jeweils 10m in beide Richtungen) eingehalten;</li> <li>○ In einem erweiterten Abstandskorridor zwischen dem o.g. 20m-Schutzstreifen und dem 50 m Bereich (jeweils 25m in beide Richtungen zur Rohrleitung) wird die Bebauung erst (Bedingung) ab 01.07.2025 ausgeführt, um die Möglichkeit zu eröffnen bis dahin ggf. nötige Reparaturarbeiten an der Pipeline durchzuführen. Die Notwendigkeit und der Umfang der Reparaturarbeiten wird erst im Zuge eines sog. Diagnose-Molchlaufes und dessen Auswertung im Sommer 2024 spezifisch festlegt; Es ist für den erweiterten Abstandskorridor sicherzustellen, dass bei Havarie- und sonstigen Reparaturfällen an der betreffenden Stelle die Module innerhalb von 5 Tagen demontiert werden können, sodass die Reparaturarbeiten durchgeführt werden können</li> <li>○ Wechselrichter innerhalb der Baugrenzen sind so zur Pipeline anzuordnen, um eine Wechselwirkung mit der Pipeline möglichst auszuschließen;</li> <li>○ Querungen mit der Pipeline (sowohl Kabel als auch Leitungen) werden nur auf Antrag bei der PCK eingerichtet. Für Kabelkreuzungen gilt hierbei, dass diese nur unterhalb (Unterkreuzen) in einem Abstand von mindestens 60 cm zulässig sind; Bzgl. der Überführung der Pipeline werden die Vorgaben von PCK eingehalten</li> <li>○ Die Zugänglichkeit im Schutzstreifen ist sicherzustellen, bei Einzäunungen zum Beispiel durch eine Doppelschließung, wobei eine Anmeldung bei Begehungen erfolgen wird</li> </ul>

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF		ERGEBNIS DER PRÜFUNG	
TÖB 16, S. 2	PCK Raffinerie GmbH / BIL Auskunftsportal	19.02.2024	
<p>Die Rohrleitungsanlage der PCK ist durchgängig ( und somit auch im Plangebiet ) innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert. Das Pipelinekabel läuft parallel im Abstand von ca.5 m von der Pipeline entfernt und darf ebenfalls nicht überbaut werden.</p> <p>Die Lage und Ausdehnung des Schutzstreifens bestimmt sich durch den tatsächlichen Verlauf der Rohrleitung, deren Mittelachse auf der Mitte des Schutzstreifens liegt. Der Zugang zu den PCK-Anlagen und Anlagenteilen muss an jeder Stelle gesichert sein. Als Anlage erhalten Sie einen Pipelinetrassenplan mit dem Verlauf der Mineralölpipeline im Planungsgebiet.</p> <p>Die Rohrleitungsanlage als überwachungspflichtige Transportanlage stellt planungsrelevante Anforderungen zum Schutze der Anlagen vor Gefahren und Gefährdungen durch andere großtechnische Anlagen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Planung, den Bau und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage.</p> <p>Die Mineralölpipeline und das Fernmeldekabel queren die Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage bei Marienhöhe. Die genaue Lage der Mineralölpipeline ist vor Ort zu überprüfen. Mit dem geplanten Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage ergeben sich möglicherweise Sicherungsmaßnahmen im Pipelinetrassenbereich (wie ein bautechnischer Schutz der Pipeline, bzw. die Umverlegung der Mineralölpipeline).</p> <p>Bei einer Umverlegung der Pipeline sind entsprechende behördliche Entscheidungen wie Genehmigungen und Erlaubnisse erforderlich. Der Umfang der Erlaubnisse nach der Rohrfernleitungsverordnung beinhaltet die Montage, die Installation und den Betrieb der Pipeline.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Beteiligung der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde ist nach unserer Auffassung unverzichtbar, insbesondere zur Festlegung von Bedingungen und Auflagen.</p> <p>Die Umverlegung einer Pipelinetrasse bei Verlassen des bisherigen Korridors ist eine wesentliche Änderung, die der Genehmigung o. g. Behörden bedarf. Diese kann nur erteilt werden, wenn für den neuen Trassenverlauf eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Dem entsprechend sind die Maßnahmen zur Umverlegung / Tieferlegung der Mineralölpipeline Schwedt – Rostock in die Planfeststellung und die Umweltverträglichkeitsprüfung zu integrieren.</p> <p><b>Die Pipeline ist eine überwachungspflichtige Anlage, die ständig kontrolliert und begangen werden muss. Somit muss der Zugang zur Pipeline auch ständig gesichert sein. Das betrifft ebenfalls Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen ( wie Kabelarbeiten, Sanierungen und Rohrwechselarbeiten mit einem Arbeitsstreifen von mindestens 25 m ).</b></p> <p>Bei kreuzenden Kabeltrassen muss der lichte Abstand zu unserer Rohrleitungsanlage ( Pipeline ) mindestens <b>0,60 m</b> betragen, wobei die Pipeline <b>zu unterqueren</b> ist. Eine Verringerung der Erdddeckung über der PCK-Rohrleitung und Kabel ist nicht statthaft. Im Kreuzungsbereich sind die Kabel im PE-Schutzrohr zu führen.</p> <p>Bei der Anwendung eines Horizontalbohrverfahrens sind die PCK-Anlagen mit einem Abstand von mindestens <b>1 m unter Rohrunterkante zu unterqueren</b>. Zur Sicherung unserer Anlagen ist ein Sicherheitsschlitz mit einer Tiefe von 1,0 m zur Unterkante der tiefsten Stelle der PCK-Anlagen auf der Seite herzustellen, aus der die gerichtete Bohrung erfolgt. Bei einer Unterquerung grösser als 2,5 m unter der Unterkante der PCK-Anlagen kann auf eine Sicherheitsschlitzung verzichtet werden. Wenn sichergestellt ist, dass der Abstand eingehalten wird, kann auf einen Hackschutz verzichtet werden.</p> <p>Die Anwendung eines <b>Fräsverfahren</b> ist im Kreuzungsbereich ( Mindestabstand 50 m ) <b>nicht zulässig und auszuschließen</b>.</p>			

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
<p><b>TÖB 16, S. 3</b>   PCK Raffinerie GmbH / BIL Auskunftsportal</p> <p>Parallel zur Rohrleitungsanlage zu verlegende Leitungen, Kabel (erdverlegt) und dergleichen müssen außerhalb des Gesamtschutzstreifens und in einem Abstand von 50 m liegen.</p> <p>Arbeiten im Bereich der Mineralölpipeline Für die Projektierung und Realisierung ist speziell für unsere Anlagen die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen der PCK Raffinerie GmbH Schwedt“ zu beachten. Zur Durchführung von Erdarbeiten im Schutzstreifen der PCK-Pipeline ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten - vom Antragsteller unterschrieben und mit Firmenstempel versehen - einzureichen. Vor der Aufnahme von Tiefbauarbeiten ist die Lage der Rohrleitungen und Kabel der PCK auf den Baufeldern mit geeigneten Mitteln zu markieren ( z.B. Auspflocken ). Mittels einer Suchschachtung ist die exakte Tiefe und Lage der Rohrleitung und Kabel der PCK zu ermitteln. Wird im Zuge der beantragten Baumaßnahme das PCK-Pipelinerohr freigelegt, so ist das freigelegte Pipelinerohrteil grundsätzlich neu zu umhüllen ( Kebutyl-System S 50-C ). Der nachisolierte Bereich ist einer Isolationsprüfung zu unterziehen, die durch ein Prüfprotokoll nachzuweisen ist. Der Nachweis, dass durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage keine nachteilige Beeinflussung unserer Kathodenschutzmaßnahmen verursacht wird, ist nach der Beendigung der Baumaßnahme mittels einer Messung der Strombeeinflussung durch ein von der PCK autorisiertes Ingenieurbüro zu erbringen. Neue unter- und oberirdische Anlagen einschließlich der veränderten Topologie sind bis auf 50 m beiderseits der Rohrleitungsanlage und Kabel lage- und höhenmäßig ( Höhen sind auf NN zu beziehen ) geodätisch auszumessen. Die Aufmessung ist spätestens 10 Tage nach Realisierung im Maßstab 1: 2000 und auf Datenträger zu übergeben. Für die Anfahrt zu den Baustelleneinrichtungen dürfen nur bereits vorhandene Straßen und Wege benutzt werden. Außerhalb von vorhandenen Straßen und Wegen ist das Überfahren der Rohrleitungsanlage und Kabel mit Baufahrzeugen nicht statthaft. Es ist sicherzustellen, dass der spezifische Bodendruck über den Pipelinerohren der PCK einen Wert von <math>p_{vmax} = 0,1 \text{ N/mm}^2</math> nicht überschreitet. Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist ggf. in Abstimmung mit PCK durch geeignete Maßnahmen zu garantieren.</p> <p>Ausgehobene Erdmassen und Baumaterialien so zu lagern, dass der Zugang zu den PCK-Anlagen und Anlagenteilen an jeder Stelle gesichert ist.</p> <p>Beschädigungen an PCK-Anlagen und Anlagenteilen sind sofort dem ARS Leitstand Merseburg</p> <p style="padding-left: 40px;">Telefon: 0800 / 1003659</p> <p>zu melden. Die von dort erteilten Weisungen sind unbedingt zu befolgen. Die Genehmigung für Erdarbeiten im Schutzstreifen der PCK- Rohrleitungsanlage und Kabel wird nur dann erteilt, wenn solche Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass die in dieser Stellungnahme genannten Hinweise bei der Bauausführung berücksichtigt werden. Der Antragsteller dieser Standortzustimmung hat die in seinem Auftrag arbeitenden Unternehmen bzw. die projektierenden und ausführenden Unternehmen über die o.g. Auflagen und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>19.02.2024</p>

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
<p>TÖB 16, S. 4   PCK Raffinerie GmbH / BIL Auskunftsportal</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten sind die Kreuzungsbedingungen vertraglich zu vereinbaren. Bitte kontaktieren Sie dazu Frau Usadel ( Kontraktorbetreuung / Stillstände OE 133-1, T: +49 3332 46 2191 M: +49 160 1212295 ).</p> <p>Mögliche Sicherungsmaßnahmen an der PCK- Rohrleitungsanlage und Kabel werden ausschließlich von der PCK Raffinerie oder ihren Beauftragen durchgeführt. Die anfallenden Kosten zur möglichen Sicherung der PCK- Rohrleitungsanlage ( Pipeline ) sind vom Bauträger zu übernehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Wolfgang Bleske</b></p> <p>Tankanlagen / Pipelines OE 113-2 T: +49 3332 46 3243 F: +49 3332 46 8 567 M: +49 1718607616 <a href="mailto:W.Bleske@pck.de">mailto:W.Bleske@pck.de</a> <a href="http://www.pck.de">www.pck.de</a></p> <p>PCK Raffinerie GmbH - Passower Chaussee 111 - 16303 Schwedt/Oder Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Johannes Bremer Geschäftsführung: Ralf Schairer (Sprecher), Harry Gnorski Sitz der Gesellschaft: Schwedt/Oder - Register-Nr.: HRB 10018, Amtsgericht Neuruppin</p>	<p style="text-align: center;">19.02.2024</p>

# ENTWURF BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“

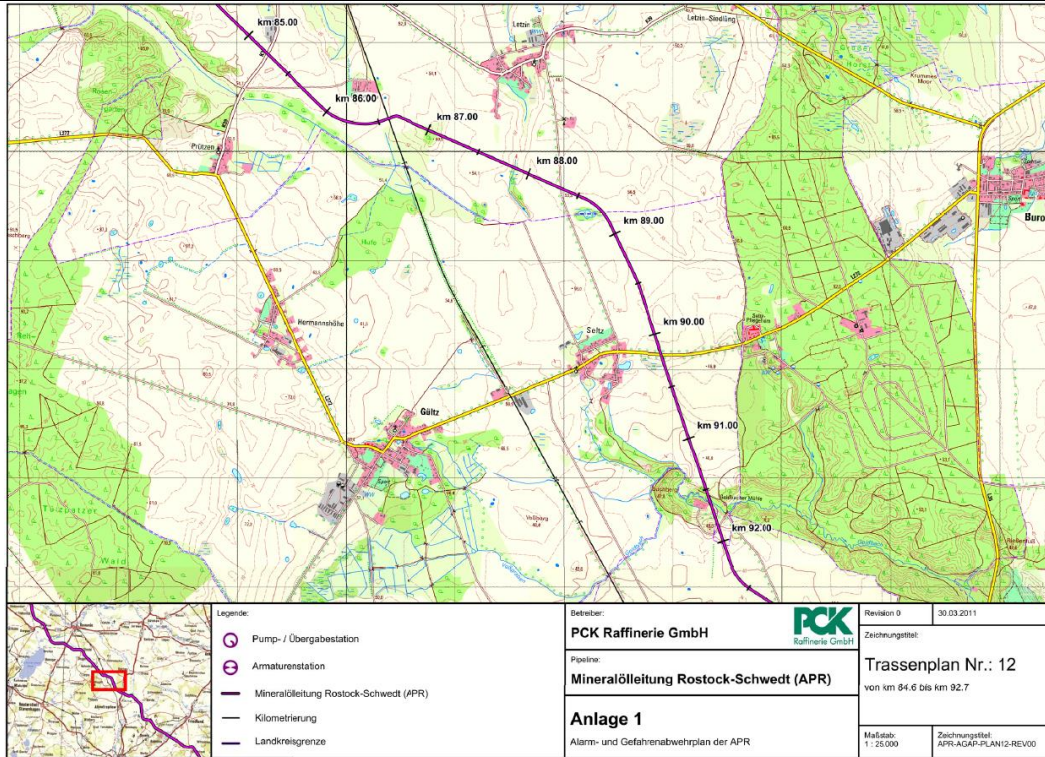
**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 16, S. 5 | PCK Raffinerie GmbH / BIL Auskunftsportal

19.02.2024

Lageplan mit Trassenverlauf



**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
<p>TÖB 17, S. 1   Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH / Vodafone</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH - Info Am Campus 1-11, Haus 4 18182 Bentwisch</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01338597 E-Mail: <a href="mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com">TDRA-O-Schwerin@vodafone.com</a> Datum: 01.03.2024 Gemeinde Gnevkow, Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg", Bereich SO 1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.01.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p style="text-align: center;">01.03.2024</p> <p>Im Planbereich SO1 befinden sich keine Telekommunikationsanlagen, es bestehen keine Einwände.</p>

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF		ERGEBNIS DER PRÜFUNG	
TÖB 17, S. 2	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH / Vodafone	01.03.2024	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH - Info Am Campus 1-11, Haus 4 18182 Bentwisch</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01338598 E-Mail: <a href="mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com">TDRA-O-Schwerin@vodafone.com</a> Datum: 01.03.2024 Gemeinde Gnevkow, Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg", Bereich SO 2</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.01.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>		<p>Im Planbereich SO2 befinden sich keine Telekommunikationsanlagen, es bestehen keine Einwände.</p>	

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

<b>STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF</b>		<b>ERGEBNIS DER PRÜFUNG</b>	
<b>TÖB 17, S. 3</b>	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH / Vodafone	01.03.2024	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH - Info Am Campus 1-11, Haus 4 18182 Bentwisch</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01338604 E-Mail: <a href="mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com">TDRA-O-Schwerin@vodafone.com</a> Datum: 01.03.2024 Gemeinde Gnevkow, Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg", Bereich SO 3</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.01.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>		<p>Im Planbereich SO3 befinden sich keine Telekommunikationsanlagen, es bestehen keine Einwände.</p>	

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 18, S. 1 | 50Hertz Transmission GmbH

02.02.2024



50Hertz Transmission GmbH - Heldestraße 2 - 10557 Berlin

S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus  
18182 Bentwisch

50Hertz Transmission GmbH

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heldestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
02.02.2024

Unser Zeichen  
2023-001915-02-OGZ

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb  
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl  
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
31.01.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Catherine Vandenboore

Geschäftsführer  
Stefan Kapfeler, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 64446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg" der Gemeinde Gnevkow -  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB

Sehr geehrte Frau Möschner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit  
keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-  
nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver-  
und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die  
Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Es sind keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH betroffen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 19, S. 1 | IHK Neubrandenburg

05.03.2024



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg  
S.I.G. – DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Frau Sarah Rohde  
Am Campus 1-11  
Haus 4  
18182 Bentwisch

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner  
Martens Belling  
E-Mail  
martens.belling@neubrandenburg.ihk.de  
Tel.  
0395 5597-213  
Fax  
0395 5597-513  
5. März 2024

**Bebauungsplan Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ der Gemeinde Gnevkow  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Rohde,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 31. Januar 2024, mit der Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

Die IHK Neubrandenburg hat keine Anmerkungen oder Hinweise.



**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 22, S. 1 | Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"

09.02.2024

**Wasser- und Bodenverband**  
Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:  
Anklamer Str. 10  
17126 JARMEN  
Tel.: 039997-3312-0  
Fax: 039997-3312-13  
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de  
Deutsche Kreditbank AG  
BIC BYLADEM1001  
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14  
Volksbank Demmin eG  
BIC GENODEF1DM1  
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Frau Christine Möschner  
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Ansprechpartner / in: Herr Stübe  
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum
31.01.2024	Ch. Möschner	st	Jarmen, 09.02.2024

**Vorhaben: Entwurf - Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gnevkow „Solarfeld Am Pappelberg“**

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 31.01.2024 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes, unter Beachtung und Einhaltung der Forderungen bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung, dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Es befinden sich sowohl offene als auch verrohrte Gewässer 2. Ordnung im Bereich des B-Plan-Gebietes. Eine aktuelle Übersichtskarte wurde dem Schreiben beigelegt. Die vorhandenen Gewässer L 130 D und BU 96 müssen dabei Berücksichtigung finden. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten bei Rohrleitungen, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. In Zaunanlagen sind Tore für die Zufahrt vorzusehen. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden und zu ermöglichen.

Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule, Schaltschränke, etc.) oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger, bebauungsfreier Mindestabstand von 10 bis 15 m (ab Böschungsoberkante) zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen, Einfriedungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Verbandsvorsteher: Thomas Kröcher

Geschäftsführer: Oliver Lange

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“ stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Es befinden sich sowohl offene als auch verrohrte Gewässer 2. Ordnung im Bereich des B-Plan-Gebietes. Die vorhandenen Gewässer L 130 D und BU 96 finden in der Planzeichnung und in der Begründung Berücksichtigung.

Die geforderten Mindestabstände werden eingehalten, die Erreichbarkeit zur Unterhaltung des Gewässers werden gewährleistet.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
<p>TÖB 22, S. 1   Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"</p> <hr/> <p style="font-size: small;">Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene", Anklamer Str. 10, 17126 Jarmen 2</p> <p>Der von uns im Vorentwurf geforderte Mindestabstand von 10 – 15 m zu den jeweiligen Gewässern wird nun in dem Entwurf entsprechend gewürdigt. Wir bitten dies nun auch konsequent in der Bauphase einzuhalten. Rohrleitungsverläufe und Tiefenlagen können, sofern vorhanden, anhand von Oberflurschächten vor Ort erkundet werden. Da uns als Verband die exakte Lage von Rohrleitungen nicht in jedem Fall bekannt ist, können bei Bedarf vor Ort zur Lagefeststellung der Rohrleitung Suchschachtungen und Einmessungen notwendig werden. Die Kosten trägt hierbei der Verursacher.</p> <p>Unserem Verband sind darüber hinaus Dränagen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben ebenfalls vorhandene Dränagen überbaut werden. Der Bestand vorhandener Flächendränage ist jedoch bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung.</p> <p>Durch die Maßnahme beschädigte Rohrleitungen oder Dränagen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten fachgerecht zu reparieren.</p> <p>Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p> <p>Wird die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Außerdem bitten wir um Beteiligung in der weiteren Planungs- und Bauphase, sowie um einen gemeinsamen Abnahmetermin nach Fertigstellung. Für eine Einweisung vor Ort steht der WBV gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. i.A. Stephan Stübe Verbandsingenieur</p>	<p style="text-align: center;">09.02.2024</p> <p>Das vorhandene Drännetz wird beachtet und intakt gelassen bzw. gehalten.</p> <p>Dass die Stellungnahme keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des WHG darstellt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der WBV wird an der weiteren Planungs- und Bauphase beteiligt.</p>

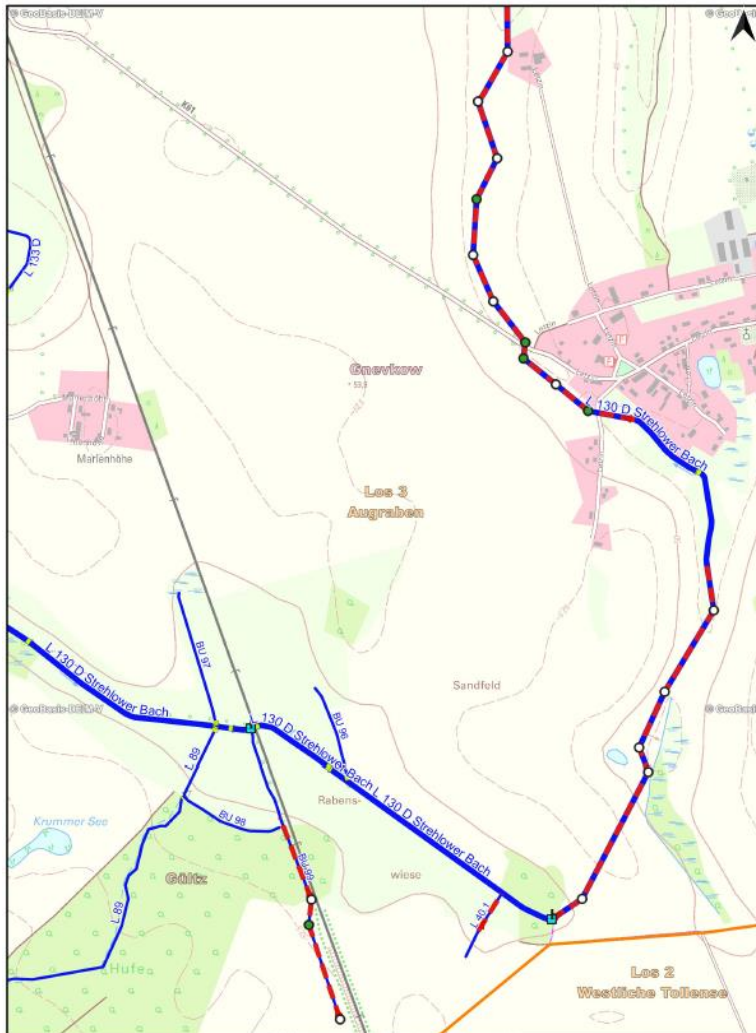
# ENTWURF BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 22, S. 1 | Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"

09.02.2024



<b>Legende:</b>	<b>Wasser- und Bodenverband</b> Untere Tollense / Mittlere Peene	Lage: ETRS89	Maßstab: 1:10.000
● Oberflurschacht		Höhe:	Datum: 08-02-2024
○ Unterflurschacht		<b>Übersichtskarte - Bestandsauskunft</b>	
■ Stau / Wehr		Gewässer 2. Ordnung Letzin (Gem. Grevkwow)	
— Rohrleitung			
— Durchlass			
— Offene Gewässer			
— WBV-Grenze			

Die Anlage des WBVs bezüglich der Gewässer 2. Ordnung wird zur Kenntnis genommen, die Gewässer sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 1

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - MV

29.02.2024



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Dr.-Ing. Burckhard Tschempel  
18182 Bentwisch

Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 521339-0  
Telefax: 0385 521339-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail an [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)  
[j.kiewitt@altentreptow.de](mailto:j.kiewitt@altentreptow.de)

Projekt Ökologisches Bauen in MV  
Ansprechpartnerin:  
Susanne Schumacher

Ihr Zeichen:      Ihre Nachricht:      Unser Zeichen:      Datum:  
18.12.2023                      041\_057\_059-24/10a/SS                      29.02.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

**Betreff:**    **Ä FNP und B-Pläne Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ und 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ der Gemeinde Gnevkow**  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – allerdings so ökologisch wie möglich. Die Sondergebiete haben eine Größe von 61,4 ha, sind Sandacker, allerdings umrahmt von ökologisch wertvolleren Biotoptypen. Die Plangebiete allerdings sind anthropogen überformt und die natürlichen Bodenfunktionen degradiert.

Wir stimmen den Vorhaben unter Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen zu und bitten, unser [Positionspapier](#) zu Solaranlagen als Teil dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

Zusätzlich regen wir die Kommune dazu an, einen ökologischen Mehrwert über die obligatorische Kompensation hinaus, anzustreben (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Entwässerung und die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und des Artensterbens. Die Pachteinahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN DE 36 1405 2000 0360 0601 45

Die Einführungen des BUND werden zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 2

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - MV

29.02.2024

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 2/5

Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung mit Pestiziden, künstlichen Düngern und schweren Maschinen auf riesigen monotonen Flächen sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

**Gemeinwohl & Wertschöpfung**

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

**Standortkonzept**

Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

**Finanzielle Beteiligung**

Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.

Zudem ist eine Novellierung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV geplant. Eine Beteiligung über Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte soll dann auch auf Freiflächensolaranlagen angewendet werden können.

Der Absatz zum Gemeinwohl und Wertschöpfung wird zur Kenntnis genommen.

Der Absatz zum Standortkonzept wird zur Kenntnis genommen.

Der Absatz finanzielle Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 3

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - MV

29.02.2024

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 3/5

**Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz**

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen können. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ist von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensation sollte die Kommune daher die Chance ergreifen, mit zusätzlichem, freiwilligen Naturschutz einen ökologischen Mehrwert und damit einen Mehrwert für uns Menschen zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter [www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv](http://www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv)) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

**Festsetzungen:**

Aus Sicht des BUND sollte Folgendes im B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Die Sondergebiete sollten zu max. **50% (GRZ 0,5)** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3-5 m haben. Die Pachteinnahmen dürften auch bei Reduzierung der Modulfläche noch attraktiv sein.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.

Der Absatz Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Sondergebiete werden mit einer GRZ von 0,75 festgesetzt. Der Versiegelungsgrad durch die Modulaufständigung liegt bei kleiner 1 %.  
Der Reihenabstand wird durch den Modulbelegungsplan in der Baugenehmigungsphase festgelegt.

Der Abstand der Modulunterkante zur Geländeoberfläche sowie die Modultischtiefe ist vom Modultyp abhängig.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0360 0801 45

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 4

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - MV

29.02.2024

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 4/5

3. Die Module sollten eine **Ost-West**-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. Das ist netzdienlicher, da Mittagsspitzen reduziert und die Stromproduktion morgens und abends sowie im Frühling und Herbst verlängert wird. Das ist effizienter und reduziert den Bedarf an Freiflächenanlagen insgesamt.
4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
5. Unter **V5/V6** bitte ergänzen: Kompensationsflächen sind vor jeglicher baulicher Beeinträchtigung während der Bauphase zu schützen.
6. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, muss im festgesetzten Zeitraum eine Staffelmahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten. Staudenfluren müssen über den Winter stehen gelassen werden müssen, um ein Überwintern von Insekten zu sichern.  
**Bitte Mahdhöhe und Mahdgerät noch im Plan ergänzen.**
7. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.
8. Die Anlagen sollten auch entlang der nördlichen bzw. westlichen Grenzen mit Feldhecken eingefriedet werden. Diese dienen nicht nur dem **Biotopverbund**, sondern auch der anliegenden Landwirtschaft, indem sie Humusabtrag verhindern, Austrocknung vermindern/verzögern und als attraktiver Lebensraum wichtige Nützlinge beherbergt. Die Feldhecken sollten dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Kreuzdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Pflanzliste bitte ergänzen.  
Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebeere *Symphoricarpos doorenbosii*, Mahonie usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität!
9. Auch für einen ökologisch sinnvollen **Blendschutz** eignen sich Feldhecken.
10. Zu schaffende Zuwegungen/Verkehrsflächen müssen in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden, z.B. in Form von Schotterrasen. Dabei muss der Schotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.
8. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
9. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.
10. Eine Rückbauverpflichtung!

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0360 0801 45

Die Ausrichtung sowie Neigung der Module wird im Modulbelegungsplan in der Baugenehmigungsphase festgelegt.

Die Recyclingfähigkeit ist Hersteller abhängig und wird in der Baugenehmigungsphase berücksichtigt.

Der Satz zu V5 und V6 wurde in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.

Die Pflege der Grünflächen wird im Pflegekonzept, welches mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird, dargestellt.

Die Pflege der Grünflächen wird im Pflegekonzept, welches mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird, dargestellt.

Die Abstimmung zur Einfriedung des Vorhabengebietes mit Hecken wurde mit der unteren Naturschutzbehörde geführt.

Durch die Lage des Vorhabengebietes wird keine Blendwirkung erwartet.

Die Zuwegungen/Verkehrsflächen werden in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise errichtet, z.B. in Form von Schotterrasen.

Über eine Beleuchtung der Anlage wird in der Baugenehmigungsphase entschieden.

Die Entscheidung über den Typ der PV-Module wird in der Baugenehmigungsphase getroffen.

Ein rückstandsloser Rückbau ist Maßgabe zum positiven Zielabweichungsbescheid. Er ist in der Planzeichnung und dem Begründungstext festgesetzt. Als Folgenutzung ist die Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 28, S. 5

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - MV

29.02.2024

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 5/5

Wir begrüßen:

1. Die ökologische bzw. bodenkundliche Baubegleitung.
2. Die Vermeidungsmaßnahmen.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sowie deren vollständige Kompensation im Plangebiet oder in der unmittelbaren Nähe.

Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Die Anlage weiterer Feldhecken.
2. Der Rückbau verrohrter Fließgewässer und deren Renaturierung.
3. Schaffung/Renaturierung von Strukturen & Sonderbiotopen (Trocken- bzw. Feuchtbiotope).
4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (Amphibien, Reptilien).
5. Ein naturschutzfachliches Monitoring.

**Kompensation:**

Wir bitten um zeichnerische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen aus den Maßnahmenkarten in die Satzungen. Die Umsetzung der Kompensation muss frühzeitig und regelmäßig kontrolliert werden!

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher

Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: [www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/](http://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/)
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: [www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE\\_Wie\\_Sie\\_den\\_Artenschutz\\_in\\_Solarparks\\_optimieren.pdf](http://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den_Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf)
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne\\_Gute\\_Planung\\_PV-Freilandanlagen.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf)
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden\\_Brancheneubersichten\\_usw/20200406\\_bne\\_kurzfassung\\_biodiv\\_studie\\_2019.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Brancheneubersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf)
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: [www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks\\_Biodiversitaet/Leitfaden\\_Massnahmensteckbriefe.pdf](http://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf)

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 83 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0370 0333 70  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin DE 36 1405 2000 0360 0801 45

Die Begrüßungen und weiteren Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die zeichnerische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen aus den Maßnahmenkarten wurde in die Planzeichnung übertragen und bezeichnet.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 31, S.1

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Ost

02.02.2024



DB AG - DB Immobilien  
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht II  
Caroline-Michaëlis-Straße 5-11  
10115 Berlin  
www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •  
Caroline-Michaëlis-Straße 5-11, 10115 Berlin

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Christian Zielzki  
Telefon: 030 297 57274  
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com  
[DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com)

Mail: [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)

Organisationskürzel: C.R.R 042 ZI  
Aktenzeichen: TÖB-MV-24-174624  
TÖB-MV-24-174621

02.02.2024

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum:

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnevkow
  - Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“
- Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte beachten Sie: Am 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfra.go.com/>

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme zum o. g. Vorhaben.

- Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).
- Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1, bitten wir die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu beachten und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

1. Immobilienrechtliche Belange

Wir gehen davon aus, dass in Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Grundstücke der DB AG mit einbezogen sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzes  
Vorsitz: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Höller, Berthold Huber, Dr. Daniela Gaid tom Markkotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikurta, Evelyn Palla, Dr. Michael Petersen, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Kontext finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/daten-schutz](http://www.deutschebahn.com/daten-schutz)

Seite 1 / 3

Die einleitenden Worte der DB AG werden zur Kenntnis genommen.

Im Geltungsbereich liegen keine Flurstücke, die sich im Besitz der DB befinden.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 31, S.2

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Ost

02.02.2024



Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers.

**2. Infrastrukturelle Belange**

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf den überplanten Flächen verkehrenden Personen und Fahrzeuge, ist der Bauherr dazu angehalten eine Einfriedung vorzusehen, die ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sicher verhindert.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Material dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Materialien sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich gelangen.

Werden, bedingt durch die Planungen, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Leitungen erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Weitere Informationen unter: [https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung\\_von\\_Leitungen-7174670](https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670)

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf von der geplanten Bebauung nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es wurden mögliche Blendwirkungen durch die FF-PVA berechnet. Zwei Varianten inklusive Blendschutz stehen für die Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung.

In der Baugenehmigungsphase wird sich für eine Variante entschieden, die dazugehörigen Blendschutzmaßnahmen werden umgesetzt werden.

Die Weiteren Belange im Bezug auf das Bahngelände werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 31, S.3

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Ost

02.02.2024



Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des geplanten Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir behalten uns vor, zu weiterführenden Planungen und Maßnahmen, die sich aus diesem Bebauungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, Region Ost

Björn  
i.V. Claaßen

Digital  
unterschrieben von  
Björn Claaßen  
Datum: 2024.02.06  
12:03:40 +0100'

Digital unterschrieben  
von Christian Zielzki  
Datum: 2024.02.02  
10:28:25 +01'00'

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 39, S. 1

Eisenbahn-Bundesamt

21.02.2024



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzstraße 80, 20357 Hamburg

S.I.G. – DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Frau Christine Möschner  
Am Campus 1-11 | Haus 4  
18182 Bentwisch

**Bearbeitung:** Matthias Schwarz  
**Telefon:** +49 (40) 23908-184  
**Telefax:** +49 (40) 23908-5399  
**E-Mail:** SchwarzM@eba.bund.de  
sb1-hmb-swn@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 21.02.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57184-571pt/019-2024#073

**EVH-Nummer:** 256039

**Betreff:** 13.4725 und 13.4726 - B-Plan Nr.1 und 2

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 31.01.2024, Az. 13.4725 und 13.4726

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Frau Möschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Schreiben sind am 31.01.2024 und 01.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und werden hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das Gebiet des B-Plans Nr. 2 befindet sich in zu großer Entfernung zur Bahnstrecke Nr.6088 (Berlin-Gesundbrunnen – Neubrandenburg). Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung hier nicht berührt. Das Gebiet des B-Plans Nr. 1 habe ich hingegen erneut geprüft. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt weiterhin nicht anhängig. Aus

Hausanschrift:  
Schanzstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 560 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Gegen den Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg" der Gemeinde Gnevkow besteht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

<b>STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF</b>		<b>ERGEBNIS DER PRÜFUNG</b>	
TÖB 39, S. 1	Eisenbahn-Bundesamt	21.02.2024	
<p>planrechtlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken. Meine Stellungnahme vom 17.05.2023 (57184-571pt/017-2023#129) sowie die allgemeinen Hinweise bleiben daher unverändert.</p> <p>Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Schwarz</p>		<p>Die Stellungnahme vom 17.05.2023 wurde entsprechen ergänzt.</p>	

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 39, S. 3

Eisenbahn-Bundesamt

17.05.2023



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Frau Christine Möschner  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

**Bearbeitung:** Matthias Schwarz  
**Telefon:** +49 (40) 23908-184  
**Telefax:** +49 (40) 23908-5399  
**E-Mail:** SchwarzM@eba.bund.de  
sb1-hmb-swn@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 17.05.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
57184-571pt/017-2023#129

**EVH-Nummer:** 256039

**Betreff:** 57184 (6088 Gnevkow) - Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg"  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 12.05.2023  
**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 12.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfermleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das geplante Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6088 (Berlin-Gesundbrunnen – Neubrandenburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 500 000 00 Konto-Nr. 500 010 20  
IBAN DE 81 5000 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1500  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Seite 1 von 2

Die Einführung des Eisenbahn Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 39, S. 4 | Eisenbahn-Bundesamt

17.05.2023

Gegen den Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg" der Gemeinde Gnevkow besteht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise:

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig

Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben:

db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarz

Die grundlegenden Forderungen werden berücksichtigt und eingehalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wurden mögliche Blendwirkungen durch die FF-PVA berechnet.

Zwei Varianten inklusive Blendschutz stehen für die Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung.

In der Baugenehmigungsphase wird sich für eine Variante entschieden, die dazugehörigen Blendschutzmaßnahmen werden umgesetzt werden.

**ENTWURF  
BEBAUUNGSPLANS NR. 1 „SOLARFELD AM PAPPELBERG“**

**STELLUNGNAHME/ ANREGUNGEN ZUM ENTWURF**

**ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

TÖB 40, S. 1

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

01.02.2024



Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg  
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

**Bebauungsplan Nr. 1 "Solarfeld am Pappelberg" der Gemeinde Gnevkow**

**Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Anni-Claire John  
Telefon: +49 385 588 87884  
Telefax: +49 385 588-87901  
AZ: L1411-NB-81028 BP 1 Gn  
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de  
Neubrandenburg, 01.02.2024

Ihr Schreiben vom 31.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anni-Claire John

**Hausanschrift:**  
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg  
Neustrelitzer Str. 121  
17033 Neubrandenburg

**Internet:**  
www.sbl-mv.de

Bankverbindung: Landeszentalkasse M-V  
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock  
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02  
BIC: MARKDEF1130

Seite 1 von 1

im Bereich des o. g. Vorhabens befindet sich kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Forstbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sowie das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV wurden beteiligt. Die Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.